



Legat Rüegg-Honegger für Mietzinsverbilligungen für Ortsansässige

Ausführungsbestimmungen

Aufgrund

- des Reglements über die Führung der Spezialfinanzierung „Legat Rüegg-Honegger für Mietzinsverbilligungen für Ortsansässige“ vom 01.01.2010 und
- des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 14. September 2007

erlässt der Gemeinderat von Saanen die folgenden Ausführungsbestimmungen:

I. Allgemeines

Art. 1

Mietzinsverbilligungen Der Vollzug der folgenden Bestimmungen über die Mietzinsverbilligungen obliegt der Liegenschaftsverwaltung der EWG Saanen.

II. Mietzinsverbilligungen

Art. 2

Wohnungen Für eine Verbilligung kommen sämtliche Mieter von Wohnungen gemäß Reglement in Betracht, die nicht bereits im Rahmen der Wohnbauförderung von Bund und Kanton mitfinanziert werden.

Art. 3

An die Nebenkosten sowie die übrigen Mietanteile (Autoabstellplätze, Garagen, ...) werden keine Beiträge ausgerichtet.

Art. 4

Mieter Als beitragsberechtigte Mieterinnen und Mieter kommen in Frage:

- Ehepaare (inkl. gleichgeschlechtliche Paare in eingetragener Partnerschaft), mit oder ohne Kinder gemäß Art. 7 lit. c) und d)
- Alleinstehende oder Konkubinatspaare mit mindestens 1 Kind gemäß Art. 7 lit. c) und d)
- Alleinstehende ohne Kinder nur in Ausnahmefällen (bis maximal 3 Jahre nach Tod des Ehepartners, bis maximal 3 Jahre nach der Scheidung sowie bis maximal 3 Jahre nach Wegzug der Kinder)
- Ehepaare oder Alleinstehende ohne Kinder in Alterswohnungen, insbesondere im Alterszentrum Saanen, vorbehältlich den Bestimmungen von Art. 5.¹

Art. 5

An Konkubinatspaare ohne Kinder und Wohngemeinschaften mit zwei oder mehr Erwachsenen werden keine Beiträge ausgerichtet.

¹ Buchstabe d) eingefügt mit Gemeinderats-Beschluss vom 9. Juli 2013

Art. 6

Beiträge

Die Beiträge werden auf Grund der definitiven Steuertaxation oder einer annäherungsweise Berechnung (bei Quellensteuerpflichtigen) festgelegt:

maßgebendes Einkommen	Maximaler Beitrag im Monat (in % des Bruttomietzinses ohne Nebenkosten)
bis Fr. 25'000.00	25 %
Fr. 25'100.00 bis Fr. 30'000.00	20 %
Fr. 30'100.00 bis Fr. 35'000.00	15 %
Fr. 35'100.00 bis Fr. 40'000.00	10 %
Fr. 40'100.00 bis Fr. 45'000.00	5 %

Art. 7

Das maßgebende Einkommen setzt sich zusammen aus:

- dem steuerbaren Einkommen, abzüglich der darin enthaltenen Mietzinsbeiträge aus dem Legat Rüegg-Honegger;
- 5 % des steuerbaren Vermögens und
- einem Abzug vom Zwischentotal gemäß a) und b) von Fr. 3'000.-- je Kind bis und mit dem Jahr, in dem es das 16. Altersjahr vollendet
- einem Abzug vom Zwischentotal gemäß a) und b) von Fr. 3'000.-- je Kind in Ausbildung bis und mit dem Jahr, in dem es die Ausbildung beendet, spätestens jedoch bis und mit dem Jahr, in dem es das 25. Altersjahr vollendet. Für diese Kinder muss ein Nachweis über die Ausbildung beigebracht werden (Lehrvertrag, Schul- oder Studienbestätigung, ...)

Bei quellensteuerpflichtigen Personen erfolgt eine annäherungsweise Berechnung des steuerbaren Einkommens aufgrund des Bruttoeinkommens und der Abzüge gemäss kantonalem Steuerrecht.

Art. 8

Zeitlich maßgebendes Einkommen und Vermögen

Grundlage für die Beitragsberechnung ist die letzte vorliegende definitive Steuerveranlagung.²

Grundlage für die Beitragsberechnung bei quellensteuerpflichtigen Personen ist das Bruttoeinkommen des Vorjahres.³

Art. 9

Stichtag

Bezüglich Art. 4 und Art. 7 (Kinderzahl) sind die Verhältnisse am 31. Oktober des Jahres maßgebend, in dem das Gesuch eingereicht wird.

Art. 10

Minimalzins

Der Nettomietzins (Bruttomietzins ohne Nebenkosten abzüglich Mietzinsbeitrag) darf bei Wohnungen bis und mit 3 Zimmern den Betrag von Fr. 1'000.00 im Monat nicht unterschreiten. Bei größeren Wohnungen

² Bsp.: Ende 2010 liegt die definitive Steuerveranlagung 2009 vor. Dies gilt somit als Berechnungsgrundlage für die Mietzinsverbilligung 2011

³ Bsp.: Ende 2010 wird das Jahres-Bruttoeinkommen von 2009 für das Beitragsjahr 2011 als Grundlage beigezogen.

beträgt der Mindest-Nettomietzins Fr. 1'200.00 im Monat.

Art. 11

Vollzug

Die Bewilligung von Mietzinsbeiträgen erfolgt auf Grund eines Gesuches, welches bei Mietantritt und danach alljährlich per 30. November für das folgende Kalenderjahr durch den Mieter einzureichen ist.

Art. 12

Bei verspäteter Einreichung des Gesuchs werden allfällige Beiträge ab dem, nach dem Eintreffen des Gesuches folgenden Monat ausbezahlt. Es erfolgt keine rückwirkende Ausrichtung der Beiträge.

Art. 13

Auf dem Gesuchsformular müssen nebst den persönlichen Verhältnissen auch die definitiven Steuertaxationen oder Angaben über das Bruttoeinkommen (bei Quellensteuerpflichtigen) enthalten sein.

Art. 14

Mit Unterschrift ermächtigt der Gesuchssteller die Liegenschaftsverwaltung, die Angaben bei den zuständigen Ämtern zu überprüfen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 15

Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten auf den 1.1.2010 in Kraft.

Die Ausführungsbestimmungen vom 4.12.2007 werden aufgehoben.

Saanen, 12. Januar 2010

GEMEINDERAT VON SAANEN

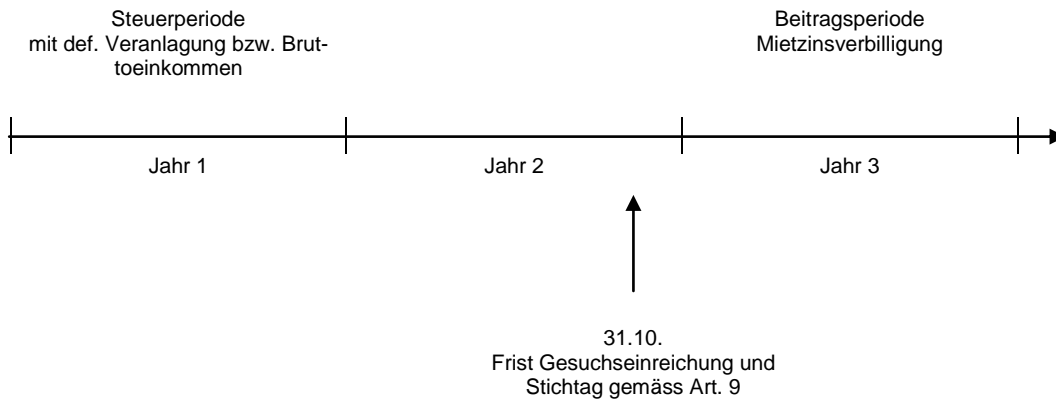
Der Präsident: Der Direktor:

A. Kropf

A. Chissalé

Anhang I

Schematischer Ablauf



Beispiel:

Für die Mietzinsverbilligung im Jahr 2011 ist das steuerbare Einkommen des Jahres 2009 (Jahr 1) maßgebend. Bezüglich Kinderzahl oder persönliche Verhältnisse gilt der Stichtag am 31.10.2010. Das Gesuch muss bis spätestens 31.10.2010 eingereicht werden.